

Dekret

Inkrafttreten:

vom 19. Mai 2010

**über einen Verpflichtungskredit für den Ausbau
der Kantonsstrasse Romont–Vaulruz
sowie für ergänzende Studien und Landerwerbe**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 2. März 2010;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Für den Ausbau der Kantonsstrasse Romont–Vaulruz sowie für ergänzende Studien und Landerwerbe wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 26 203 000 Franken inklusive MWST eröffnet.

Art. 2

¹ Die für die Arbeiten, Studien und Landerwerbe erforderlichen Zahlungskredite werden in den Investitionsvoranschlag für das Kantonsstrassennetz unter der Kostenstelle PCAM aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

² Die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel des Staates bleibt vorbehalten.

Art. 3

Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des vom Bundesamt für Statistik publizierten schweizerischen Baupreisindex (Baugewerbe Total) für den Espace Mittelland, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags (Index per April 2009: 124,4) und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten;
- c) der Entwicklung des Mehrwertsteuersatzes (2010: 7,6 %).

Art. 4

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten, Studien und Landerwerbe werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 5

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Die Präsidentin:
S. BERSSET

Die Generalsekretärin:
M. HAYOZ